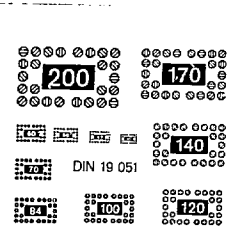

Entwurf

Änderung der Satzung

des

Deutschen Gewerkschaftsbundes

Vorlage des Bundesvorstandes

DGB Archiv Exemplar Bundesvorstand

K
A/MO-11829/a

C97 - 01472

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Neufassung (Änderungen sind fett gesetzt)	Raum für eigene Notizen
§ 1 *Name und Sitz* 1. Die Vereinigung der Gewerkschaften führt den Namen „Deutscher Gewerkschaftsbund". 2. Der Bund hat seinen Sitz in Düsseldorf.	§ 1 *Name und Sitz* 1. Die Vereinigung der Gewerkschaften führt den Namen „Deutscher Gewerkschaftsbund". 2. Der Bund hat seinen Sitz in Düsseldorf.	
§ 2 *Zweck und Aufgaben* 1. Zweck des Bundes ist die Zusammenfassung aller Gewerkschaften zu einer wirkungsvollen Einheit und Vertretung der gemeinsamen Interessen auf allen Gebieten, insbesondere der Wirtschafts-, Sozial- und Kulturpolitik. 2. Hieraus ergeben sich für den Bund vornehmlich folgende Aufgaben: a) Vertretung der Gewerkschaften und ihrer gemeinsamen Forderungen gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und Behörde; b) Wahrnehmung der gewerkschaftlichen und gesetzlichen Aufgaben in der Wirtschaft, der Sozialversicherung, der Arbeitsverwaltung den sonstigen Körperschaften und Verwaltungen, den Gerichten der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit; c) der Bund hat Rechtsstellen einzurichten und zu unterhalten. Den Aufgabenbereich der Rechtsstellen legt der Bundesvorstand durch Richtlinien fest. Die in den Rechtsstellen tätigen, mit der Rechtsberatung und Prozeßvertretung beauftragten Angestellten sind ermächtigt, vor den Gerichten für Arbeitssachen und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit aufzutreten. Das gleiche gilt für die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit;	§ 2 *Zweck und Aufgaben* 1. Zweck des Bundes ist die Zusammenfassung aller Gewerkschaften zu einer wirkungsvollen Einheit und Vertretung der gemeinsamen Interessen auf allen Gebieten, insbesondere der Wirtschafts-, Sozial- und Kulturpolitik. 2. Hieraus ergeben sich für den Bund vornehmlich folgende Aufgaben: a) Vertretung der Gewerkschaften und ihrer gemeinsamen Forderungen gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und Behörden; b) Wahrnehmung der gewerkschaftlichen **Aufgaben und der gesetzlichen Befugnisse** in der Wirtschaft, **im sozialen Bereich,** **im Gesundheitswesen,** **im Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesen,** in den sonstigen Körperschaften und Verwaltungen, **in der** Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit; c) **Einrichtung und Unterhaltung der Rechtsstellen.** Der Aufgabenbereich der Rechtsstellen **erstreckt sich, soweit gesetzlich zulässig, auf die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit; er wird durch Richtlinien des Bundesvorstandes festgelegt.** Die in den Rechtsstellen tätigen, mit der Rechtsberatung und Prozeßvertretung **Beauftragten sind im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2**	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Neufassung (Änderungen sind fett gesetzt)	Raum für eigene Notizen
	des Arbeitsgerichtsgesetzes und § 73 Abs. 6 Satz 3, § 166 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes zur Prozeßvertretung vor den Gerichten für Arbeitssachen und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit **befugt;**	
d) Mitwirkung in der Unterrichts- und Erziehungsverwaltung;	d) entfällt	
e) gemeinsame Schulung und Fortbildung der Mitglieder und Funktionäre der Gewerkschaften;	e) gemeinsame Schulung und Fortbildung der Mitglieder und Funktionäre der Gewerkschaften;	
f) Durchführung gemeinsamer Gewerkschaftsaufgaben für die Jugend, die Frauen, die Angestellten und die Beamten;	f) Durchführung gemeinsamer Gewerkschaftsaufgaben für die Jugend, die Frauen, die Angestellten und die Beamten;	
g) Förderung der Zusammenarbeit gleichgearteter Fachgruppen der angeschlossenen Gewerkschaften;	g) Förderung der Zusammenarbeit gleichgearteter Fachgruppen der Gewerkschaften;	
h) Einrichtung und Unterhaltung von wirtschafts- und sozialpolitischen Beratungsstellen;	h) Einrichtung und Unterhaltung von wirtschafts- und sozialpolitischen Beratungsstellen;	
i) Durchführung allgemeiner gewerkschaftlicher Werbung;	i) Durchführung allgemeiner gewerkschaftlicher Werbung;	
k) Herausgabe der Bundeszeitung, von Zeitschriften und einschlägiger Literatur;	k) Herausgabe **von Zeitungen,** Zeitschriften und einschlägiger Literatur;	
l) Errichtung und Unterhaltung gemeinsamer gewerkschaftlicher Erholungsstätten zur Förderung der Volksgesundheit;	l) Errichtung und Unterhaltung gemeinsamer gewerkschaftlicher Erholungsstätten zur Förderung der Volksgesundheit;	
m) Abgrenzung der Organisationsgebiete der Gewerkschaften sowie Schlichtung von Grenzstreitigkeiten zwischen denselben;	m) Abgrenzung **und Änderung** der Organisationsgebiete der Gewerkschaften sowie Schlichtung **von Streitigkeiten;**	
n) Schaffung von Richtlinien für die einheitliche Gestaltung der Verwaltungseinrichtungen sowie des Beitrags- und Unterstützungswesens in den Gewerkschaften und für die Anlegung und Vertretung der Gewerkschaftsvermögen;	n) Gestaltung der Verwaltungseinrichtungen sowie des Beitrags- und Unterstützungswesens **und** Anlegung und Verwertung **des** Gewerkschaftsvermögens **nach einheitlichen Gesichtspunkten;**	
o) Schaffung von Richtlinien zur Führung und Unterstützung von Arbeitskämpfen;	o) Schaffung von Richtlinien zur Führung und Unterstützung von Arbeitskämpfen;	
p) Unterstützung der Gewerkschaften bei der Durchführung außerordentlicher Aufgaben;	p) Unterstützung der Gewerkschaften bei der Durchführung außerordentlicher Aufgaben;	
q) **Förderung aller gemeinwirtschaftlichen Bestrebungen;**	q) Förderung aller gemeinwirtschaftlichen Bestrebungen;	
r) **Förderung des Genossenschaftswesens;**	r) Förderung des **Genossenschaftswesens;**	

C 97 - 01472

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Neufassung (Änderungen sind fett gesetzt)	Raum für eigene Notizen
s) Aufbau der Unterhaltung eigenwirtschaftlicher Unternehmungen;	s) entfällt	
t) Bekämpfung von nationalistischen und militaristischen Einflüssen;	t) Bekämpfung von nationalistischen und militaristischen sowie **kommunistischen, faschistischen und allen sonstigen antidemokratischen** Einflüssen;	
u) Kampf für die Sicherung und den Ausbau der demokratischen Rechte und Freiheiten des Volkes;	u) Kampf für die Sicherung und den Ausbau des sozialen und demokratischen Rechtsstaates;	
v) Pflege des Geistes friedlicher Völkerverständigung;	v) Pflege des Geistes **der** Völkerverständigung und **Erhaltung des Friedens in Freiheit;**	
w) Mitarbeit in der internationalen Gewerkschaftsbewegung.	w) Mitarbeit in der internationalen Gewerkschaftsbewegung.	
§ 3	§ 3	
Mitgliedschaft	*Mitgliedschaft*	
1. Mitglied des Bundes können Gewerkschaften werden, deren Geltungsbereich sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erstreckt.	1. Mitglied des Bundes können Gewerkschaften werden, deren Geltungsbereich sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erstreckt.	
2. Voraussetzung für die Aufnahme in den Bund ist, daß	2. Voraussetzung für die Aufnahme in den Bund ist	
a) dem Bund nicht bereits eine für die gleichen Arbeitnehmergruppen zuständige Gewerkschaft angehört oder diese zuständige Gewerkschaft bei der Aufnahme einer konkurrierenden Organisation ihr Einverständnis erklärt;	a) die **Anerkennung der Bundessatzung;**	
b) die Bundessatzung sowie die Beschlüsse und die Richtlinien des Bundeskongresses und des Bundesausschusses anerkannt werden.	b) dem Bund nicht bereits eine für die gleichen Arbeitnehmergruppen zuständige Gewerkschaft angehört.	
3. Über die Aufnahme in den Bund entscheidet der Bundesausschuß.	3. Über die Aufnahme in den Bund entscheidet der Bundesausschuß.	
	4. Für die Gewerkschaften sind die Bundessatzung sowie die Beschlüsse und Richtlinien des Bundeskongresses, des Bundesausschusses und des Bundesvorstandes bindend.	
4. Der freiwillige Austritt aus dem Bund ist nur am Jahresschluß nach vorausgegangener sechsmonatiger Kündigung zulässig. Bei den Beratungen über den Austritt sind Vertreter des Bundesvorstandes hinzuzuziehen.	5. Der freiwillige Austritt **einer Gewerkschaft** aus dem Bund ist nur am Jahresschluß nach vorausgegangener sechsmonatiger Kündigung zulässig. **An den Sitzungen der Organe der Gewerkschaft, in denen** über **ihren** Austritt **beraten oder Beschluß gefaßt wird, nehmen** Ver-	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Neufassung (Änderungen sind fett gesetzt)	Raum für eigene Notizen
	treter des Bundesvorstandes **mit beratender Stimme teil.**	
5. Die Beiträge an den Bund einschließlich etwaiger Sonderbeiträge sind bis zum Austritt zu entrichten.		
6. Eine Gewerkschaft, die dieser Satzung zuwiderhandelt oder gegen die Beschlüsse des Bundes verstößt, kann durch Mehrheitsbeschluß des Bundesausschusses aus dem Bund ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für eine Gewerkschaft, die sich einem Schiedsgericht nicht stellt oder dessen Spruch nach Verwerfung etwaiger Beschwerde nicht anerkennt.	6. Eine Gewerkschaft, die dieser Satzung zuwiderhandelt oder gegen die Beschlüsse des Bundes verstößt, kann durch Mehrheitsbeschluß des Bundesausschusses aus dem Bund ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für eine Gewerkschaft, die sich einem Schiedsgericht nicht stellt oder dessen Spruch nach Verwerfung etwaiger Beschwerde nicht anerkennt.	
7. Gegen den Ausschluß ist mit aufschiebender Wirkung die Berufung an den nächsten Bundeskongreß zulässig.	7. Gegen den Ausschluß ist mit aufschiebender Wirkung die Berufung an den nächsten Bundeskongreß zulässig.	
8. Ausgetretene oder ausgeschlossene Gewerkschaften verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens jeden Anspruch auf alle Vermögensteile und Einrichtungen des Bundes.	8. Ausgetretene oder ausgeschlossene Gewerkschaften verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens jeden Anspruch auf alle Vermögensteile und Einrichtungen des Bundes.	
§ 4 *Beiträge*	§ 4 *Beiträge*	
1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben haben die angeschlossenen Gewerkschaften an den Bund regelmäßig Beiträge zu zahlen. Die Höhe derselben beträgt 12 % des Beitragsaufkommens.	1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben haben die Gewerkschaften an den Bund Beiträge **in Höhe von 12 vom Hundert** des Beitragsaufkommens zu zahlen.	
2. Die Beiträge sind vierteljährlich nachträglich an den Bund zu entrichten.	2. Die Beiträge sind vierteljährlich nachträglich an den Bund zu entrichten.	
	3. **Die Beiträge an den Bund einschließlich etwaiger Sonderbeiträge sind bis zum Austritt zu entrichten.**	
§ 5 *Solidaritätsfonds*	§ 5 *Solidaritätsfonds*	
1. Zur Gewährung von Bundeshilfe und zur Unterstützung von Bewegungen allgemeiner Bedeutung bildet der Bund einen Solidaritätsfonds.	1. Zur Gewährung von Bundeshilfe und zur Unterstützung von Bewegungen allgemeiner Bedeutung bildet der Bund einen Solidaritätsfonds.	
2. Die angeschlossenen Gewerkschaften zahlen hierfür **Beiträge in Höhe von 0,15 DM je Mitglied und Vierteljahr.**	2. Die Gewerkschaften zahlen hierfür Beiträge in Höhe von 0,15 DM je Mitglied und Vierteljahr.	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Neufassung (Änderungen sind fett gesetzt)	Raum für eigene Notizen
3. Der Bundesausschuß beschließt über die Verwendung des Solidaritätsfonds.	3. Der Bundesausschuß beschließt über die Verwendung **der Mittel** des Solidaritätsfonds.	
§ 6 *Sonderbeiträge*	§ 6 *Sonderbeiträge*	
Sonderbeiträge zur Deckung außerordentlicher Ausgaben des Bundes können vom Bundesausschuß beschlossen werden.	Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben des Bundes können vom Bundesausschuß Sonderbeiträge beschlossen werden.	
§ 7 *Unterstützungen*	§ 7 *Unterstützungen*	
Der Bund beschließt die Einführung von notwendigen und gleichen Unterstützungsarten und Unterstützungssätzen durch die Gewerkschaften für alle ihre Mitglieder. Die Richtlinien dazu erläßt der Bundesausschuß; diese sind für alle Gewerkschaften bindend.	entfällt	
	§ 7 *Abstimmungen, Wahlen und Beschlußfähigkeit*	
	1. Beschlüsse der Organe des Bundes bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.	
	2. Gewählt ist, wer in geheimer Abstimmung die meisten abgegebenen gültigen Stimmen und mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Ergibt sich keine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt; in diesem ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, so kann die Abstimmung durch Handaufheben erfolgen.	
	3. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.	
	4. Das Organ ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Wird die Be-	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Neufassung (Änderungen sind fett gesetzt)	Raum für eigene Notizen
	schlußfähigkeit oder Wahl angezweifelt, so zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit auch Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen mit.	
§ 8 *Aufbau des Bundes*	§ 8 *Aufbau des Bundes*	
1. Der Bund ist demokratisch aufgebaut. Seine Unabhängigkeit gegenüber den Regierungen, Verwaltungen, Unternehmern, Konfessionen und politischen Parteien ist jederzeit zu wahren.	1. Der Bund ist demokratisch aufgebaut. Seine Unabhängigkeit gegenüber den Regierungen, Verwaltungen, Unternehmern, Konfessionen und politischen Parteien ist jederzeit zu wahren.	
2. Wahlen werden auf demokratischer Grundlage durch geheime Abstimmung durchgeführt. Ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag vorhanden, so genügt, wenn kein Widerspruch erfolgt, Abstimmung durch Handaufheben.	2. entfällt.	
3. Für die Wahl von Delegierten gilt in der Regel die Zahl der Mitglieder, für die in dem der Wahl vorangegangenen Quartal Beiträge geleistet wurden. Gewerkschaften, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, haben kein Delegationsrecht.	3. entfällt.	
4. Funktionäre des Bundes verlieren ihr Mandat mit sofortiger Wirkung, wenn sie aus der Gewerkschaft austreten oder aus der Gewerkschaft ausgeschlossen werden.	4. Funktionäre des Bundes verlieren ihr Mandat mit sofortiger Wirkung, wenn sie aus der Gewerkschaft austreten oder aus der Gewerkschaft ausgeschlossen werden.	
§ 9 *Organe des Bundes*	§ 9 *Organe des Bundes*	
Die Organe des Bundes sind: der Bundeskongreß, der Bundesvorstand, der Bundesausschuß, die Revisionskommission.	Die Organe des Bundes sind: Bundeskongreß **§ 10,** **Bundesausschuß § 11,** **Bundesvorstand § 12,** Revisionskommission **§ 13.**	
§ 10 *Der Bundeskongreß*	§ 10 *Bundeskongreß*	
1. Der Bundeskongreß ist die höchste Instanz des Bundes.	1. Der Bundeskongreß ist die höchste Instanz des Bundes.	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Neufassung (Änderungen sind fett gesetzt)	Raum für eigene Notizen
2. Jedes dritte Jahr hat der Bundesvorstand einen ordentlichen Bundeskongreß einzuberufen.	2. Jedes dritte Jahr **findet ein ordentlicher Bundeskongreß statt. Gewerkschaftstage finden innerhalb von drei Monaten vor dem Bundeskongreß nicht mehr statt.**	
3. Ein außerordentlicher Bundeskongreß ist einzuberufen auf Beschluß des Bundesausschusses oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die mehr als die Hälfte der Mitglieder umfassen.	3. Ein außerordentlicher Bundeskongreß ist einzuberufen auf Beschluß des Bundesausschusses oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die mehr als die Hälfte der Mitglieder umfassen.	
4. Die Delegierten zum Bundeskongreß und ihre Stellvertreter werden von den angeschlossenen Gewerkschaften nach demokratischen Grundsätzen gewählt.	4. Die Delegierten zum Bundeskongreß und ihre Stellvertreter werden von den Gewerkschaften nach demokratischen Grundsätzen gewählt.	
5. Die Anzahl der Delegierten wird vom Bundesausschuß festgelegt. Die Zahl der auf jede Gewerkschaft entfallenden Delegierten ermittelt der Bundesvorstand nach der Zahl der Mitglieder, für die Beiträge an den Bund abgeführt wurden. Der Bundesvorstand legt jeweils fest, welche Quartalsabrechnung der Ermittlung zugrunde gelegt wird.	5. Die Anzahl der Delegierten wird vom Bundesausschuß festgelegt. Die Zahl der auf jede Gewerkschaft entfallenden Delegierten ermittelt der Bundesvorstand nach der Zahl der Mitglieder, für die Beiträge an den Bund abgeführt wurden. Der Bundesvorstand legt jeweils fest, welche Quartalsabrechnung der Ermittlung zugrunde gelegt wird. **Gewerkschaften, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, haben kein Delegationsrecht.**	
6. Der Bundeskongreß ist mindestens zwölf Wochen vor seinem Beginn in der Bundeszeitung mit der Tagesordnung auszuschreiben. Bei außerordentlichen Bundeskongressen können die Fristen gekürzt werden.	6. Der Bundeskongreß ist mindestens zwölf Wochen vor seinem Beginn auszuschreiben **und die Tagesordnung bekanntzugeben.** Bei außerordentlichen Bundeskongressen **kann die Frist** gekürzt werden. **Die Ausschreibung soll in den Publikationen des DGB und der Gewerkschaften erfolgen. Sie ist fristgemäß in der Zeitung des DGB vorzunehmen.**	
7. Anträge an den Bundeskongreß können von den Organen des Bundes gemäß § 9 und § 15 Ziff. 4 der Satzung, dem Bundesjugendausschuß, dem Bundesfrauenausschuß, dem Bundesangestelltenausschuß, dem Bundesbeamtenausschuß und den angeschlossenen Gewerkschaften gestellt werden.	7. a) Anträge an den Bundeskongreß können **gestellt werden** von: **den Vorständen der Gewerkschaften,** **dem Bundesvorstand,** **den Landesbezirken,** dem Bundesjugendausschuß, dem Bundesfrauenausschuß, dem Bundesangestelltenausschuß **und** dem Bundesbeamtenausschuß. **b) Die Ortsverwaltungen und Bezirksleitungen der Gewerkschaften sind berechtigt, Anträge für den**	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Neufassung (Änderungen sind fett gesetzt)	Raum für eigene Notizen
	Bundeskongreß an ihren Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über die Anträge an den Bundeskongreß.	
	c) Die Personengruppenausschüsse des DGB sollen sich in ihren Anträgen mit dem Aufgabengebiet, das für ihre Personengruppe in Frage kommt, befassen.	
	d) Die Anträge sind rechtzeitig an den Bundesvorstand zur Vorlage an den Bundeskongreß zu richten.	
8. Der Bundesvorstand wählt vor Stattfinden des Kongresses aus den Delegierten zum Bundeskongreß eine Antragskommission, die zur Aufgabe hat, die eingegangenen Anträge für den Kongreß vorbereitend zu behandeln.	8. Der Bundesvorstand wählt vor **dem Bundeskongreß aus den Vertretern gemäß der Ziffer 4 und 9 eine Antragsberatungskommission und eine Satzungsberatungskommission. Dieselben haben die** Anträge für den **Bundeskongreß** vorbereitend zu behandeln. **Der Bundesvorstand ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen und seine Stellungnahme abzugeben.**	
9. Die Mitglieder des Bundesvorstandes, des Bundesausschusses und die Landesbezirksvorsitzenden nehmen am Bundeskongreß mit beratender Stimme teil.	9. Die Mitglieder des **Bundesausschusses,** des **Bundesvorstandes,** die Landesbezirksvorsitzenden **und die Revisionskommission** nehmen am Bundeskongreß mit beratender Stimme teil.	
10. Der Bundeskongreß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit.	10. entfällt	
11. Darüber hinaus gibt sich der Bundeskongreß seine Geschäftsordnung selbst.	11. Der Bundeskongreß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.	
12. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Bundeskongresses ist ein Protokoll aufzunehmen.	12. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Bundeskongresses ist ein Protokoll aufzunehmen.	
13. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Bundeskongresses gehören insbesondere:	13. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Bundeskongresses gehören insbesondere	
a) **Beschlußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Bundesvorstandes sowie über den Bericht der Revisionskommission;**	a) Beschlußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Bundesvorstandes sowie über den Bericht der Revisionskommission;	
b) **Festlegung der Bundespolitik;**	b) **Wahl des Bundesvorstandes;**	
c) **Wahl des Bundesvorstandes;**	c) **Festlegung der Gewerkschaftspolitik;**	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Neufassung (Änderungen sind fett gesetzt)	Raum für eigene Notizen
d) Beschlußfassung über die dem Bundeskongreß vorliegenden Anträge; e) Änderung der Satzung.	d) Beschlußfassung über die dem Bundeskongreß vorliegenden Anträge; e) Änderung der Satzung.	
§ 12 *Der Bundesausschuß*	§ 11 *Bundesausschuß*	
1. Der Bundesausschuß setzt sich zusammen aus: je zwei Vorstandsmitgliedern der dem Bund angeschlossenen Gewerkschaften (Gewerkschaften mit mehr als 300 000 Mitgliedern sind berechtigt, einen dritten, und Gewerkschaften mit mehr als 1 000 000 Mitgliedern einen vierten Vertreter zu entsenden), den Mitgliedern des Bundesvorstandes und den Landesbezirksvorsitzenden. Für die Mitglieder des Bundesausschusses, soweit sie von den Gewerkschaften und den Landesbezirken entsandt werden, sind ständige Vertreter zu benennen.	1. Der Bundesausschuß setzt sich zusammen aus je zwei Vorstandsmitgliedern der Gewerkschaften, den Mitgliedern des Bundesvorstandes und den Landesbezirksvorsitzenden. **Gewerkschaften mit mehr als 300 000 Mitgliedern erhalten drei und für je weitere 300 000 Mitglieder je ein Mitglied im Bundesausschuß mehr.** Für die **von den Gewerkschaften entsandten Mitglieder und für die Landesbezirksvorsitzenden** sind ständige Vertreter zu benennen.	
2. Dem Bundesausschuß obliegt insbesondere: a) die zur Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses erforderlichen Maßnahmen festzulegen; b) die Mitglieder der Revisionskommission zu wählen; c) die Landesbezirksvorstände zu bestätigen; d) einheitliche Gehalts- und Anstellungsbedingungen für alle Angestellten in der Gewerkschaftsbewegung zu schaffen; e) für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen; f) über etwaige Sonderbeiträge Beschluß zu fassen; g) Richtlinien für das Unterstützungswesen zu erlassen; h) Geschäftsanweisungen für alle Organe und Einrichtungen des Bundes zu erlassen; i) über den Haushalt des Bundes Beschluß zu fassen; k) während einer Geschäftsperiode notwendige Ergän-	2. Dem Bundesausschuß obliegt insbesondere: a) über den Haushalt des Bundes Beschluß zu fassen; b) während einer Geschäftsperiode notwendige Ergänzungswahlen vorzunehmen; c) die Mitglieder der Revisionskommission zu wählen; d) **über die Bestätigung der erfolgten Wahlen der Mitglieder der Landesbezirksvorstände zu entscheiden;** e) Anweisungen für **die Geschäftsführnug innerhalb** des Bundes zu erlassen; f) für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen; g) einheitliche Gehalts- und Anstellungsbedingungen für alle Angestellten in der Gewerkschaftsbewegung zu schaffen; h) über etwaige Sonderbeiträge Beschluß zu fassen; i) Ort und Termin für den nächsten Bundeskongreß festzulegen.	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Neufassung (Änderungen sind fett gesetzt)	Raum für eigene Notizen
zungswahlen zum Bundesvorstand vorzunehmen; l) Ort und Termin für den nächsten Bundeskongreß festzulegen sowie die Tagesordnung vorzuschlagen.		
	3. **Der Bundesausschuß entscheidet endgültig über den Einspruch eines Mitgliedes des Vorstandes eines Landesbezirks oder einer Kreisverwaltung gegen seine Abberufung gemäß § 12 Ziffer 5 d.**	
3. Die Sitzungen des Bundesausschusses werden vom Bundesvorstand einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, statt. Beantragt ein Drittel der Vertreter der Gewerkschaften im Bundesausschuß die Einberufung einer Sitzung mit bestimmten Tagesordnungspunkten, so hat der Bundesvorstand diesem Antrag stattzugeben und die gewünschten Punkte auf die Tagesordnung zu setzen.	4. Die Sitzungen des Bundesausschusses **finden in der Regel** vierteljährlich statt. Beantragt ein Drittel der Vertreter der Gewerkschaften **vom** Bundesausschuß die Einberufung einer Sitzung mit bestimmten Tagesordnungspunkten, so hat der Bundesvorstand diesem Antrag stattzugeben und die gewünschten Punkte auf die Tagesordnung zu setzen.	
§ 11 *Der Bundesvorstand*	§ 12 *Bundesvorstand*	
1. Der Bundesvorstand besteht aus: einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und sechs weiteren Vorstandsmitgliedern, die hauptamtlich tätig sind, sowie aus je einem Vertreter der dem Bund angeschlossenen Gewerkschaften.	1. Der Bundesvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und sechs weiteren **hauptamtlichen** Vorstandsmitgliedern sowie aus den jeweiligen Vorsitzenden der Gewerkschaften.	
2. Sämtliche Bundesvorstandsmitglieder werden vom Bundeskongreß für die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Bundeskongreß gewählt.	2. **Die Mitglieder des Bundesvorstandes** werden vom Bundeskongreß gewählt.	
3. Der Bundesvorstand vertritt den Bund nach innen und außen. Der Bundesvorsitzende oder seine Stellvertreter führen den Vorsitz im Bundesvorstand, im Bundesausschuß und auf dem Bundeskongreß.	3. Der Bundesvorstand vertritt den Bund nach innen und außen. Der Bundesvorsitzende oder seine Stellvertreter führen den Vorsitz im Bundesvorstand, im Bundesausschuß und auf dem Bundeskongreß.	
4. Die neun hauptamtlichen Mitglieder des Bundesvorstandes bilden den Geschäftsführenden Bundesvorstand. Dieser hat im Rahmen der vom Bundesvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung die Geschäfte zu führen.	4. Die hauptamtlichen Mitglieder des Bundesvorstandes bilden den Geschäftsführenden Bundesvorstand. **Diesem obliegt die Geschäftsführung. Der Geschäftsführende Bundesvorstand ist auch berechtigt, in Fragen von besonderer Bedeutung die erforderlichen Maß-**	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Neufassung (Änderungen sind fett gesetzt)	Raum für eigene Notizen
	nahmen zu treffen, wenn die Entscheidung unaufschiebbar oder notwendig ist.	
5. Dem Bundesvorstand obliegt insbesondere:	5. Dem Bundesvorstand obliegt insbesondere	
a) alle Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die sich für ihn aus dieser Satzung, den Beschlüssen und Richtlinien der Organe des Bundes ergeben;	a) alle Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die sich für ihn aus dieser Satzung, den Beschlüssen und Richtlinien der Organe des Bundes (§ 9) ergeben;	
b) die Einhaltung der Satzung zu überwachen sowie für eine gedeihliche Zusammenarbeit der Gewerkschaften Sorge zu tragen;	b) die Einhaltung der Satzung zu überwachen sowie für eine gedeihliche Zusammenarbeit der Gewerkschaften Sorge zu tragen;	
	c) **Vorschläge für die Organe des Bundes (§ 9) und, sofern erforderlich, für die Landesbezirke zu machen;**	
	d) **über die Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes eines Landesbezirks oder einer Kreisverwaltung aus seinem Amt zu entscheiden, wenn ihm ein Organ des Landesbezirks oder der Kreisverwaltung oder der Bundesvorstand das Vertrauen entzogen hat. Gegen diese Abberufung hat der Betreffende das Recht des Einspruchs an den Bundesausschuß. Dieser entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung durch den Bundesausschuß ruhen die Rechte und Pflichten;**	
	e) **den Bundesausschuß zu seinen Sitzungen einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen;**	
c) dem Bundesausschuß Anweisungen für die Geschäftsführung der Organe des Bundes vorzuschlagen;	f) dem Bundesausschuß Anweisung für die Geschäftsführung der **Gliederungen** des Bundes vorzuschlagen;	
d) dem Bundeskongreß einen schriftlichen Bericht zu erstatten.	g) den Bundeskongreß **auszuschreiben, die Tagesordnung aufzustellen** sowie einen schriftlichen Bericht zu erstatten.	
6 Sitzungen des Bundesvorstandes finden nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens monatlich einmal statt. Die Landesbezirksvorsitzenden sind zu den Sitzungen des Bundesvorstandes mit beratender Stimme zuzuziehen, wenn Landesbezirksangelegenheiten zur Erörterung stehen.	6. Sitzungen des Bundesvorstandes finden in der Regel monatlich einmal statt. Die Landesbezirksvorsitzenden sind zu den Sitzungen des Bundesvorstandes mit beratender Stimme zuzuziehen.	
7. Zum Abschluß von für den Bund verbindlichen Geschäften und Verträgen sowie zur Geltendmachung von	7. Zum Abschluß von für den Bund verbindlichen Geschäften und Verträgen sowie zur Geltendmachung	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Neufassung (Änderungen sind fett gesetzt)	Raum für eigene Notizen
Rechtsansprüchen ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden sowie eines weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes erforderlich.	von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift des Vorsitzenden, **im Behinderungsfalle** eines stellvertretenden Vorsitzenden sowie eines weiteren **Mitgliedes des Geschäftsführenden Bundesvorstandes** erforderlich.	
	8. Der Bundesvorstand ist berechtigt, beim Vorstand einer Gewerkschaft den Ausschluß eines Mitgliedes zu beantragen.	
§ 13 *Die Revisionskommission*	§ 13 *Revisionskommission*	
1. Zur Überwachung der Kassenführung und zur Prüfung der Jahresabrechnung des Bundes wählt der Bundesausschuß eine aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission, welche diesem sowie dem Bundeskongreß über die vorgenommenen Prüfungen Bericht zu erstatten hat.	1. Zur Überwachung der Kassenführung und zur Prüfung der Jahresabrechnung des Bundes wählt der Bundesausschuß eine aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission, welche diesem sowie dem Bundeskongreß über die vorgenommenen Prüfungen Bericht zu erstatten hat.	
2. Die Revisionskommission hat vierteljährlich die Revision der Kasse des Bundes durchzuführen. Sie ist berechtigt, jederzeit weitere Revisionen vorzunehmen.	2. Die Revisionskommission hat vierteljährlich die Revision der Kasse des Bundes durchzuführen. Sie ist berechtigt, jederzeit weitere Revisionen vorzunehmen.	
3. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Angestellte des Bundes sein.	3. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Angestellte des Bundes sein.	
§ 14 *Landesbezirke*	§ 14 *Landesbezirke*	
1. In der Regel wird für den Bereich eines Landes ein Landesbezirk eingerichtet. Die Abgrenzung der Landesbezirke erfolgt durch den Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß.	1. In der Regel wird für den Bereich eines Landes ein Landesbezirk eingerichtet. Die Abgrenzung der Landesbezirke erfolgt durch den Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß.	
2. Zur Erfüllung der Aufgaben im Landesbezirk werden folgende Organe geschaffen: der Landesbezirksvorstand, der Landesbezirksausschuß, die Landesbezirkskonferenz.	2. Zur Erfüllung der Aufgaben im Landesbezirk werden folgende Organe geschaffen: **1.** die Landesbezirkskonferenz, **2.** der Landesbezirksvorstand.	
3. Der **Landesbezirksvorstand** besteht aus dem Landesbezirksvorsitzenden, den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern und weiteren Vorstandsmitgliedern sowie mindestens je einem Vertreter der im Landesbezirk	3. Die **Landesbezirkskonferenz** besteht aus den gewählten Vertretern der Gewerkschaften des Landesbezirks. Der Bundesvorstand erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß Richtlinien für die **Anzahl der Dele-**	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Neufassung (Änderungen sind fett gesetzt)	Raum für eigene Notizen
vertretenen Gewerkschaften. Der Landesbezirksvorstand wird durch die Landesbezirkskonferenz gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Bundesausschuß.	**gierten sowie für die** Einberufung und **die** Durchführung der Landesbezirkskonferenzen. Die Zahl der auf jede Gewerkschaft entfallenden Delegierten ermittelt der Landesbezirksvorstand nach der Zahl der Mitglieder. **Die hauptamtlichen Vorsitzenden der Kreisverwaltungen nehmen mit beratender Stimme an den Landesbezirkskonferenzen teil.**	
4. Der Landesbezirksausschuß besteht in der Regel aus: je einem Bezirksleiter der Gewerkschaften oder seinem Stellvertreter, dem Landesbezirksvorstand sowie weiteren Vertretern.	4. Zu den Aufgaben und Befugnissen der Landesbezirkskonferenz gehören a) Beschlußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Landesbezirksvorstandes; b) Wahl des Landesbezirksvorstandes **und der aus drei Mitgliedern bestehenden Revisionskommission des Landesbezirks;** c) **gewerkschaftspolitische** Anträge und Anregungen an den Bundesvorstand; d) Unterbreitung von Vorschlägen für die Landesgesetzgebung.	
5. Die Landesbezirkskonferenz besteht aus gewählten Vertretern der Gewerkschaften des Landesbezirks. Der Bundesvorstand erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß Richtlinien für die Einberufung, Zusammensetzung und Durchführung der Landesbezirkskonferenzen sowie für die Teilnahme von Vertretern der Kreis- und Ortsausschüsse. Die Anzahl der Delegierten wird durch den Landesbezirksausschuß festgelegt. Die Zahl der auf jede Gewerkschaft entfallenden Delegierten ermittelt der Landesbezirksvorstand nach der Zahl der Mitglieder.	5. Der Landesbezirksvorstand besteht aus dem Landesbezirksvorsitzenden, **zwei weiteren** hauptamtlichen Mitgliedern, **je einem Bezirksleiter** der im Landesbezirk **vorhandenen** Gewerkschaften, **je einem Vertreter des Landesfrauen-, des Landesjugend-, des Landesangestellten -und des Landesbeamtenausschusses sowie höchstens fünf weiteren Mitgliedern. Die Landesbezirksvorsitzenden und zwei weitere hauptamtliche Mitglieder werden von der Landesbezirkskonferenz gewählt. Die Bezirksleiter werden von ihrer Gewerkschaft, die Vertreter der Personengruppenausschüsse werden von dem betreffenden Ausschuß vorgeschlagen.**	
6. Für die Organe der Landesbezirke sind die Bundessatzung, die Beschlüsse des Bundeskongresses, des Bundesvorstandes und des Bundesausschusses verbindlich.	6. Für die Organe der Landesbezirke sind die Bundessatzung, die Beschlüsse des Bundeskongresses, des **Bundesausschusses** und des **Bundesvorstandes verbindlich.**	
7. **Den Landesbezirksvorständen obliegt insbesondere:** **a) den Bund innerhalb ihres Landesbezirkes zu vertreten;**	7. **Den Landesbezirksvorständen obliegt es insbesondere** **a) den Bund innerhalb ihres Landesbezirks zu vertreten;**	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Neufassung (Änderungen sind fett gesetzt)	Raum für eigene Notizen
b) alle gemeinsamen gewerkschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des § 2 dieser Satzung im Landesbezirk zu behandeln;	b) alle gemeinsamen gewerkschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des § 2 dieser Satzung im Landesbezirk zu behandeln;	
c) dem Bundesvorstand Bericht zu erstatten.	c) dem Bundesvorstand Bericht zu erstatten;	
	d) über die Bestätigung der erfolgten Wahl der Mitglieder der Vorstände der Kreisverwaltungen zu entscheiden.	
8. Der Landesbezirksausschuß hat den Landesbezirksvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und eine aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission zu wählen. Während der Geschäftsperiode notwendige Ergänzungswahlen zum Landesbezirksvorstand werden vom Landesbezirksausschuß vorgenommen.		
9. Zu den Aufgaben und Befugnissen der Landesbezirkskonferenzen gehören insbesondere:		
a) Beschlußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Landesbezirksvorstandes;		
b) Wahl des Landesbezirksvorstandes;		
c) Anträge und Anregungen an den Bundesvorstand;		
d) Unterbreitung von Vorschlägen für die Landesgesetzgebung.		
10. Für die Revisionskommission gilt § 13 sinngemäß.	**8.** Für die Revisionskommission gilt § 13 sinngemäß.	
11. Die Kosten für die Landesbezirke trägt der Bund.	**9.** Die Kosten für die Landesbezirke trägt der Bund.	
12. Jeder Landesbezirk erhält für sich und die in seinem Bereich bestehenden Kreis- und Ortsausschüsse im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß einen Haushalt. Die Landesbezirksvorstände sind innerhalb desselben verantwortlich zuständig.	**10.** Jeder Landesbezirk erhält für sich und die in seinem Bereich bestehenden Kreisverwaltungen einen Haushalt. Die Landesbezirksvorstände sind innerhalb desselben verantwortlich zuständig.	
§ 15	§ 15	
Kreis- und Ortsausschüsse	*Kreisverwaltungen*	
1. In der Regel wird für einen Arbeitsamtsbezirk ein Kreisausschuß errichtet. Nach Bedarf können die Kreisausschüsse innerhalb ihrer Bereiche im Einver-	1. **Die Kreisverwaltungen werden von den** Landesbezirksvorständen **im** Einvernehmen mit dem Bundesvorstand **gebildet.**	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Neufassung (Änderungen sind fett gesetzt)	Raum für eigene Notizen
nehmen mit dem Landesbezirksvorstand Nebenstellen bilden; in Großstädten können Ortsausschüsse errichtet werden.	2. Nach Bedarf können die **Kreisverwaltungen** innerhalb ihrer Bereiche im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand Nebenstellen **und Ortskartelle** bilden.	
2. Die Bildung der Kreis- und Ortsausschüsse erfolgt durch die Landesbezirksvorstände im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.		
3. Die Kreis- bzw. Ortsausschüsse sind die Gemeinschaft der Kreis- und Ortsverwaltungen der Gewerkschaften.	3. Die **Kreisverwaltungen** sind die Gemeinschaft der Gewerkschaften.	
4. Zur Erfüllung der Aufgaben des Kreis- oder Ortsausschusses werden folgende Organe geschaffen: der Vorstand des Kreis- oder Ortsausschusses, die Delegiertenversammlung des Kreis- oder Ortsausschusses.	4. Zur Erfüllung der Aufgaben **der** Kreisverwaltung werden folgende Organe geschaffen: die Deligiertenversammlung der **Kreisverwaltung,** der **Kreisverwaltungsvorstand.**	
5. Der Vorstand des Kreis- oder Ortsausschusses besteht aus dem geschäftsführenden Vorsitzenden sowie weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Landesbezirksvorstand.	5. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den gewählten Vertretern der Gewerkschaften. Für die Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlungen erläßt der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß Richtlinien.	
6. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den gewählten Vertretern der Gewerkschaften. Für die Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlungen erläßt der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß Richtlinien.	6. **Der Kreisverwaltungs**vorstand besteht aus dem **hauptamtlichen** Vorsitzenden, **der die Geschäfte führt, je einem Vorstandsmitglied, der im Bereiche der Kreisverwaltung vorhandenen Gewerkschaften, je einem Vertreter des Kreisfrauen-, des Kreisjugend-, des Kreisangestellten- und des Kreisbeamtenausschusses sowie höchstens drei weiteren Mitgliedern.** Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Landesbezirksvorstand.	
7. **Den Vorständen der Kreis- und Ortsausschüsse obliegt innerhalb ihres Bereiches insbesondere:** **a) den Bund zu vertreten;** **b) die Weisungen des Bundesvorstandes und des Landesbezirksvorstandes durchzuführen;** **c) alle gemeinsamen gewerkschaftlichen Angelegenheiten zu behandeln;**	7. Dem **Kreisverwaltungs**vorstand obliegt es, innerhalb seines Bereiches insbesondere, **a). den Bund zu vertreten;** **b) die Weisungen des Bundesvorstandes** und des **Landesbezirksvorstandes durchzuführen;** **c) alle gemeinsamen gewerkschaftlichen Angelegenheiten zu behandeln;**	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Neufassung (Änderungen sind fett gesetzt)	Raum für eigene Notizen
	d) Anträge an den Landesbezirk zu stellen;	
d) die allgemeine gewerkschaftliche Werbung durchzuführen;	e) die allgemeine gewerkschaftliche Werbung durchzuführen;	
e) leistungsschwache Gewerkschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.	f) Gewerkschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.	
8. Auf Antrag einer Gewerkschaft kann der Bund für diese im Wege der Vereinbarung die Kassen- und Geschäftsführung ihrer Kreis- und Ortsverwaltungen ganz oder teilweise durch seine Kreis- und Ortsausschüsse übernehmen.	8. Auf Antrag einer Gewerkschaft kann der Bund für diese im Wege der Vereinbarung die Kassen- und Geschäftsführung ihrer Kreis- und Ortsverwaltungen ganz oder teilweise durch seine Kreisverwaltungen übernehmen.	
9. Die Vorstände der Kreis- und Ortsausschüsse sind dem zuständigen Landesbezirksvorstand für ihre Geschäftsführung verantwortlich.	9. Die **Kreisverwaltungen** sind dem zuständigen Landesbezirk für ihre Geschäftsführung verantwortlich.	
10. Die Kosten für die Kreis- und Ortsausschüsse trägt der Bund gemäß § 14 Abs. 11.	10. Die Kosten für die Kreis**verwaltungen** trägt der Bund gemäß § 14 Ziffer 10.	
§ 16	§ 16	
Publikationsorgan	*Publikationen*	
Offizielles Publikationsorgan des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist die „Welt der Arbeit". Zur Förderung der Aufgaben des Bundes kann der Bund weitere Bundeszeitschriften herausgeben.	**Die offiziellen Bekanntmachungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes erfolgen in den Publikationsorganen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaften.**	
§ 17	§ 17	
Abgrenzung der Organisationsgebiete	*Abgrenzung der Organisationsgebiete*	
Für die Abgrenzung der Organisationsgebiete der angeschlossenen Gewerkschaften werden vom Bundesausschuß auf Vorschlag des Bundesvorstandes „Richtlinien für die Abgrenzung der Organisationsgebiete" geschaffen, die ein Bestandteil dieser Satzung sind. Zum Beschluß der Richtlinien sowie auch zu ihren Abänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.	Für die Abgrenzung der Organisationsgebiete der Gewerkschaften werden vom Bundesausschuß auf Vorschlag des Bundesvorstandes „Richtlinien für die Abgrenzung der Organisationsgebiete" geschaffen, die ein Bestandteil dieser Satzung sind. Zum Beschluß der Richtlinien sowie auch zu ihren Abänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.	
§ 18	§ 18	
Schiedsgerichte	*Schiedsgerichte*	
1. Streitigkeiten zwischen den im Bund vereinigten Ge-	1. Streitigkeiten zwischen den im Bund vereinigten Ge-	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Neufassung (Änderungen sind fett gesetzt)	Raum für eigene Notizen
werkschaften, die trotz Vermittlung des Bundesvorstandes nicht geschlichtet werden können, sind durch Schiedsgerichte zu entscheiden.	werkschaften, die trotz Vermittlung des Bundesvorstandes nicht geschlichtet werden können, sind durch Schiedsgerichte zu entscheiden.	
2. Auf Antrag einer Partei ist ein Schiedsgericht zu bilden.	2. Auf Antrag einer Partei ist ein Schiedsgericht zu bilden.	
3. Jedes Schiedsgericht besteht aus je drei von den Hauptvorständen der beteiligten Gewerkschaften zu wählenden Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden, den die Schiedsrichter selbst zu wählen haben. Werden Schiedsrichter von einer Partei nicht vorgeschlagen oder kommt eine Verständigung über den Vorsitzenden nicht zustande, so werden diese vom Bundesvorstand bestimmt.	3. Jedes Schiedsgericht besteht aus je drei von den Hauptvorständen der beteiligten Gewerkschaften zu wählenden Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden, den die Schiedsrichter selbst zu wählen haben. Werden Schiedsrichter von einer Partei nicht vorgeschlagen oder kommt eine Verständigung über den Vorsitzenden nicht zustande, so werden diese vom Bundesvorstand bestimmt.	
4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen den im Streit befindlichen Gewerkschaften nicht angehören.	4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen den im Streit befindlichen Gewerkschaften nicht angehören.	
5. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist mit Begründung den Parteien schriftlich zuzustellen.	5. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist mit Begründung den Parteien schriftlich zuzustellen.	
6. Die Entscheidung ist endgültig und bindend, sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Beschwerde beim Bundesvorstand angefochten wird.	6. Die Entscheidung ist endgültig und bindend, sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Beschwerde beim Bundesvorstand angefochten wird.	
7. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn durch Verfahren oder Urteil gegen die Grundsätze des Bundes verstoßen wird.	7. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn durch Verfahren oder Urteil gegen die Grundsätze des Bundes verstoßen wird.	
8. Über die Beschwerde entscheidet der Bundesausschuß. Er hat die Beschwerdegründe zu überprüfen und kann Zurückweisung an ein Schiedsgericht oder Abweisung der Beschwerde beschließen.	8. Über die Beschwerde entscheidet der Bundesausschuß. Er hat die Beschwerdegründe zu überprüfen und kann Zurückweisung an ein Schiedsgericht oder Abweisung der Beschwerde beschließen.	
§ 19	§ 19	
Führung von Arbeitskämpfen	*Führung von Arbeitskämpfen*	
Für die Führung von Arbeitskämpfen beschließt der Bundesausschuß auf Vorschlag des Bundesvorstandes „Richtlinien zur Führung von Arbeitskämpfen". Diese Richtlinien sind für alle angeschlossenen Gewerkschaften bindend.	Für die Führung von Arbeitskämpfen beschließt der Bundesausschuß auf Vorschlag des Bundesvorstandes „Richtlinien zur Führung von Arbeitskämpfen". Diese Richtlinien sind für alle Gewerkschaften bindend.	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Neufassung (Änderungen sind fett gesetzt)	Raum für eigene Notizen
§ 20 *Geschäftsjahr* Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.	§ 20 *Geschäftsjahr* Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.	
§ 21 *Auflösung des Bundes* 1. Die Auflösung des Bundes kann nur von einem ordnungsgemäß einberufenen Bundeskongreß beschlossen werden, wenn sich eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten dafür entscheidet. 2. Bis zur Auflösung des Bundes haben die angeschlossenen Gewerkschaften ihre Verpflichtungen gegenüber dem Bund zu erfüllen. 3. Uber die Verwendung des vorhandenen Bundesvermögens entscheidet der Bundeskongreß.	§ 21 *Auflösung des Bundes* 1. Die Auflösung des Bundes kann nur von einem ordnungsgemäß einberufenen Bundeskongreß beschlossen werden, wenn sich eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten dafür entscheidet. 2. Bis zur Auflösung des Bundes haben die Gewerkschaften ihre Verpflichtungen gegenüber dem Bund zu erfüllen. 3. Uber die Verwendung des vorhandenen Bundesvermögens entscheidet der Bundeskongreß.	